

Präsident Graf von Könneritz: Zum Worte haben sich gemeldet Herr von Trübschler und Herr Vicepräsident Dr. Stübel. Ich ertheile das Wort Herrn von Trübschler.

Rittergutsbesitzer von Trübschler: Ich sehe mich veranlaßt, die ganz entgegengesetzte Ansicht zu vertreten und den Antrag zu stellen im Gegensatz zu dem Antrage der Deputation, daß die vorliegende Petition auf sich beruhen möge. Nach meiner Ansicht geht es jedenfalls aus dem Berichte der Deputation aufs Klarste hervor, daß in der vorliegenden Angelegenheit der Stadtrath zu Dresden der Unternehmer dafür gewesen ist, daß ein Haus, welches allerdings auch für den Verkehr Schwierigkeiten bot, aber auch feuergefährlich und für die Nachbarschaft gefährlich war, daß das Haus entfernt worden ist. Ich kann durchaus nicht finden, daß dem Petenten Hoffmann irgend welcher Anspruch in der Sache zusteht; er hat sich in einem Vertrage mit der Stadt verpflichtet, das Haus wegzureißen und zu entfernen und die Straße zu verbreitern, überhaupt das Haus niederzureißen, und hat den Kauf mit dieser Bedingung gemacht. Wie kann man nun dazu kommen, daß man sagt: Der Petent verdiene hinterdrein, nachdem er das Haus beseitigt und das, was für die Brandversicherungsanstalt gefährlich erscheinen konnte, bereits entfernt hat — wie kann man dahin gelangen, zu sagen, dem müsse nachträglich noch eine Unterstützung zu Theil werden! Die Stadt Dresden hat unter eigenen Opfern den Kauf mit diesem Manne gemacht und hat, ehe sie diesen Kauf gemacht hat — das ist wohl zu berücksichtigen — bereits unter dem 29. Januar 1890 sich an die Brandversicherungskammer gewendet. Der Kauf ist erst am 4. Februar abgeschlossen und am 31. März in Kraft getreten, wahrscheinlicher Weise, weil vorher die Genehmigung der Stadtverordneten noch vorbehalten war, — kurz, die Stadt Dresden hat sich sonach vorher, ehe sie überhaupt wußte, ob der Kauf zustandekam, an die Brandversicherungsanstalt gewendet und hat für den Fall der Durchführung dieser Angelegenheit um eine Unterstützung gebeten. Es ist also meiner Ansicht nach vollständig in Ordnung, daß in dieser Sache die Brandversicherung die Stadt als Unternehmerin angesehen hat, ganz abgesehen davon, daß, wenn Hoffmann erst im September kommt und die Angelegenheit bereits durchweg geordnet ist, daß es sich von selbst versteht, daß er nicht noch einmal konnte berücksichtigt werden. Sonach ist die Sachlage von vornherein schon derartig, daß ich finde, daß die Stadt als Unternehmerin zu gelten hatte und Hoffmann nichts weiter gethan hat, als wozu er sich in einem Vertrage der Stadt gegenüber ver-

pflichtet hatte. Schon dieser letzte Umstand würde, wenn er überhaupt für die Beurtheilung der Sachlage in der Brandversicherungskammer zur Kenntniß gekommen wäre, verhindert haben, daß Hoffmann überhaupt etwas erhalten haben würde. Denn jedenfalls ist die Auslegung des Gesetzes in § 140 vollständig richtig, daß dann bloß Unterstützung gegeben wird, wenn ohne diese Unterstützung der Zweck, nämlich der Abbruch von feuergefährlichen Gebäuden, nicht erreicht wird. Es ist das vollständig selbstverständlich, liegt so auf der Hand, daß es gar nicht erst verlangt werden kann, daß dies das Gesetz noch ausspricht. Wenn aus den Mitteln der Brandversicherungskammer, die aus den Beiträgen der Mitglieder bestehen, etwas gegeben wird, versteht es sich von selber, daß bloß dann gegeben wird, wenn der Erfolg, der damit erzielt werden soll, nicht auf andere Weise zu erreichen ist. Also Hoffmann würde unter allen Verhältnissen, wenn er jetzt sagte, er wäre eigentlich der Berechtigte, den Nachweis führen müssen, daß er diese Unterstützung erhalten hätte, die die Stadt ihm angeblich vorweg genommen hat. Den Nachweis kann er aber nicht führen; denn nach der Sachlage, wie sie actengemäß zur Kenntniß der Behörde gekommen wäre, hätte Hoffmann nichts erhalten; denn es wäre zur Kenntniß gekommen, daß er bereits vinculirt war durch einen Vertrag, das Gebäude wegzureißen, und da würde nicht ein Beitrag gegeben worden sein. Es ist auch meines Erachtens nicht nur vollständig zulässig, sondern es liegt im Gesetze selber, daß in solchen Fällen, wie im vorliegenden, namentlich bei derartigen Maßnahmen, die größere Stadtverwaltungen vornehmen müssen — übrigens kann das auch in Landgemeinden vorkommen — daß in solchen Fällen der Verwaltung solche Zuschüsse gegeben werden, namentlich dann, wenn die Verwaltung zur Erreichung dieses Zweckes selber Opfer bringen muß. Die Stadt giebt ja 15,000 M. dazu, also sie ist Diejenige, die das vermittelt, daß das Gebäude überhaupt entfernt wird. In solchem Falle zu sagen, daß es nicht ganz der gesetzlichen Auffassung entspräche, daß die Stadt, die gar nicht Eigenthümerin wäre, diesen Zuschuß erlangte und nicht der betreffende Eigenthümer, das scheint mir nicht gerechtfertigt zu sein und ich kann es auch aus dem Gesetze nicht herauslesen. Vielmehr ist aus der Bezugnahme auf die Staatsregierungsverordnung das gerade Gegentheil zu ersehen und diese Bezugnahme erfolgt auch im Deputationsbericht. Also die Sachlage erscheint mir eigentlich vollständig klar: die Stadt unternimmt es, das Gebäude zu entfernen, theils aus Zwecken der Straßenverbreiterung und jedenfalls auch aus Zwecken größerer Feuer-sicherheit; denn der letztere Zweck zeigt sich auch darin,